



Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2019/136

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	öffentlich	2019/136/1	22.08.2019

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2019				

Rathauspost
- Antrag der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Es wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Kosten für die Rathauspost sind im Haushalt 2019 unter der Kostenstelle 05300 und dem Kostenträger 010701 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ berücksichtigt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

In Ergänzung zur Vorlage 2019/136 werden die Kosten gemeindlicher Publikationen, die in der Vergangenheit erstellt wurden, noch einmal ausführlicher dargelegt:

- Programm KulturWerkstatt (2 x jährlich, Auflage 500 Stück) ca. 1.000 €
- Veranstaltungskalender (4 x jährlich, Auflage 1.000 Stück) ca. 2.100 €

Für weitere Flyer, Informationsschriften und Publikationen (z. B. Quartierskonzept, Wochenmarkt, Feuerwehr, Glasfaser, Klimaschutzwochen usw.), die in den vergangenen Jahren erstellt wurden, hat die Gemeinde je nach Auflagenstärke und Umfang zwischen 50 € und 500 € gezahlt. Eine Verteilung von Publikationen an alle Haushalte (ausgenommen von der Verteilung sind sog. „Werbeverweigerer“) hat in der Vergangenheit nicht stattgefunden.

Differenziert ist zu betrachten, dass in der Vergangenheit eine Vielzahl von Publikationen bei Online-Druckereien in Auftrag gegeben wurden. Diese Unternehmen sind auf Massendruck ausgerichtet und können deshalb entsprechend günstige Preise anbieten. Hierauf verzichtet die Gemeindeverwaltung zur Stärkung der heimischen Wirtschaft inzwischen bewusst. Mit der örtlichen Druckerei MKL wurde vor Ort ein Partner gefunden, der zudem ein Mehr an Qualität und Service leistet. Dieses sowie die „kurzen Wege“ sind Vorteile, die ein Online-Unternehmen nicht bieten kann.

Vor dem Start der Rathauspost wurde im Übrigen mit einem Verlag, der in anderen Orten professionell „Stadtblätter“ erstellt und vertreibt, Kontakt aufgenommen. Das Angebot dieses Verlages sah für Ostbevern ein 16-seitiges „Stadtblatt“ vor, welches monatlich erscheinen sollte. Die Inhalte dafür hätten – wie auch jetzt bei der „Rathauspost“ – durch die Verwaltung generiert werden müssen. Die Kosten für diese Publikation hätten in Summe die der „Rathauspost“ überstiegen.

Zu der im Raum stehenden Frage, inwieweit den Fraktionen / Parteien die Veröffentlichung von Artikeln in der Rathaus-Post gestattet werden muss, hat sich die Verwaltung mit der Bitte um eine fachliche Einschätzung an den Städte- und Gemeindebund NRW gewandt.

In seiner Stellungnahme führt der NWStGB hierzu aus, dass in jedem Falle sowohl die Neutralitätspflicht als auch der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG zu beachten sind.

Er weist darauf hin, dass – sollten nur einzelne Parteien Erwähnung in der Zeitschrift finden – diesbezüglich keine Chancengleichheit mehr gegeben ist. Zur Wahrung dessen müsste dieses Recht allen Parteien eröffnet werden und nicht nur einzelnen.

Zudem verweist der NWStGB auf ein Urteil des BVerfG vom 02.03.1977 (Az. 2 BvE 1/76), nach dem politische Werbung unter Einsatz politischer Mittel in durch Steuergelder finanzierter Medien unzulässig ist. Hier könnte ein Verstoß auftreten, wenn die Fraktionen kostenlose Beiträge in der „Rathauspost“ annoncieren dürften.

Der NWStGB führt des Weiteren aus, dass das Amt des Bürgermeisters die „*Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung*“ gemäß § 62 I 1 GO NRW beinhaltet. Hierunter kann auch die Aufsicht über die „Rathauspost“ im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gefasst werden. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Entscheidungshoheit über Inhalte in der „Rathauspost“ alleinig dem Bürgermeister vorbehalten ist.

Ergänzend ist außerdem auf ein BGH-Urteil vom 20. Dezember 2018 zur Verteilung eines kommunalen Stadtblattes hinzuweisen. Dort wird ausgeführt, dass staatliche Publikationen – darunter fällt auch die „Rathauspost“ – eindeutig – auch hinsichtlich Illustration und Layout – als solche erkennbar sein und sich auf Sachinformation beschränken müssen. Inhaltlich zulässig sind die Veröffentlichungen amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderates.

Insofern wird von der Veröffentlichung meinungsbildender und politischer Stellungnahmen der Fraktionen auch zukünftig Abstand genommen, damit auch weiterhin die Neutralität der „Rathauspost“ sowie eine transparente, sachliche und objektive Berichterstattung und Informationsweitergabe durch die Verwaltung gewährleistet werden kann.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Ulrike Jasper
Sachbearbeiterin
